

ANNA KOCHANOWSKA-NIEBORAK

DAS BILD DER POLNISCHEN STAATLICHKEIT IN MEYERS KONVERSATIONSLEXIKA DES 19. JAHRHUNDERTS. EIN BEITRAG ZUR ANGEWANDTEN IMAGOLOGIE

I.

Die Imagologie ist in den letzten Jahren zu einer sehr fruchtbaren Forschungsrichtung innerhalb der vergleichenden Literaturwissenschaft geworden. Nicht zuletzt verdankt sie das einer gelungenen Mariage, die sie im Rahmen einzelner Untersuchungen insbesondere mit der historischen Stereotypenforschung eingeht. Der Nutzen derartiger interdisziplinärer Ansätze ist nicht zu übersehen. Insbesondere in Phasen der Stagnation der eigenen Disziplin, so Wolf Dietrich Hutter, sei der Ausbau des terminologischen Feldes durch Anleihen bei verwandten Disziplinen „die Voraussetzung der Erneuerung und der Innovation“¹.

Die vorliegende Untersuchung zum Bild der polnischen Staatlichkeit in Meyers Konversationslexika schließt sich der Reihe solcher interdisziplinären Ansätze an. Den Kern ihres theoretischen Unterbaus bildet die Imagologie mit dem Postulat, nationenbezogene Fremd- und Selbstbilder in der Literatur zu untersuchen sowie ihre Entstehung und Wirkung im literarischen und außerliterarischen Kontext zu erforschen. Die von den Imagologen postulierte Einbettung der Analyse von nationenbezogenen Bildern in die historischen Zusammenhänge sowie der Anspruch, „mittels der Analyse von Texten als sprachlicher Realitätskonstituierung Aufschluss über kollektive Wahrnehmungsmuster und Vorstellungen historischer Gemeinschaften zu gewinnen“², weist auf eine enge Verwandtschaft der Imagologie mit der

¹ Wolf Dietrich Hutter: *Interdisziplinarität und Kreativität – Über Klimaanlage und freies Atmen im disziplinären Wissenschaftsbetrieb*. In: Ders. (Hg.): *Interdisziplinarität. Möglichkeiten und Grenzen fächerübergreifender Lehre und Forschung*. Trier 1999, S. 5-15, Zitat S. 7.

² Michael Schwarze: *Art. Imagologie, komparatistische*. In: Ansgar Nünning (Hg.): *Metzler-Lexikon Literatur- und Kulturtheorie: Ansätze – Personen – Grundbegriffe*. Stuttgart, Weimar 1998, S. 232-234, Zitat S. 233.

historischen Stereotypenforschung hin. Ähnlich wie die Imagologie die These von einem reziproken Verhältnis von Selbst- und Fremdbild vertritt, weist auch die historische Stereotypenforschung auf die wechselseitige Bedingtheit von Auto- und Heterostereotyp hin. Auch die Gegenstände dieser beiden Disziplinen – Bild/Image und Stereotyp – lassen sich nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen.³ Hier wird eine Abgrenzung der beiden Begriffe vorgeschlagen, nach der Stereotype integrale Bestandteile vom Bild eines Landes sein können.⁴ Die Tatsache, dass man es im Falle dieser Untersuchung mit *verschrifteten* Stereotypen zu tun hat, ist nicht hoch genug einzuschätzen. Dieser Tatbestand verleiht ihnen nämlich einen besonders hohen Grad an Authentizität: „Von kaum zu überschätzender Bedeutung ist [...] die Tatsache, dass das zu untersuchende Material *nicht über Befragung* eingesammelt wird, die ja von Befragten als solche bewusst mitreflektiert wird bzw. werden kann, sondern als eine Art Abfallprodukt von ganz anderen Erzählstrategien und Sinnkonstruktionen einzuordnen ist.“⁵ Zu betonen ist, dass in der vorliegenden Untersuchung nicht nur explizit ausgedrückte Stereotype unter die Lupe genommen werden, sondern auch solche, die vom Autor lediglich mitgedacht wurden, für den zeitgenössischen Leser jedoch leicht zu entziffern waren: „Ein Stereotypennetz erschließt sich dem Wissenschaftler zwar erst durch eine tiefere Textanalyse, aber um einen Anfang zu finden, müssen zunächst die an der Textoberfläche auffindbaren Stereotypen[L1] herausgefiltert werden. Von ihnen ausgehend, dechiffriert der Forscher weitere Stereotypen[L2], auf welche im Text mit Hilfe von Metaphern, Argumentationsstrukturen o.Ä. verwiesen wird.“⁶

Da Stereotype öffentlich kommuniziert werden, sind sie Bestandteile des öffentlichen Diskurses.⁷ Insofern ist es berechtigt, die Untersuchung um die Erkenntnisse der Diskurstheorie und insbesondere um die methodischen Lösungen der Diskursanalyse zu bereichern. Gefragt wird im Folgenden – in Anlehnung an das Konzept des französischen Philosophen Michel Foucault, für den sich der Diskurs als

³ Immer noch wird in der Fachliteratur „ein empfindlicher Mangel an verbindlicher Begrifflichkeit“ beklagt (Hans Henning Hahn: *Einleitung*. In: Ders. (Hg.): *Historische Stereotypenforschung. Methodische Überlegungen und empirische Befunde*. Oldenburg 1995, S. 7-13, S. 8).

⁴ Vgl. Peter Boerner: *Das Bild vom anderen Land als Gegenstand literarischer Forschung*. In: *Sprache im technischen Zeitalter*, 56 (1975), S. 313-321, hier S. 317 f.: „Dennoch scheint es mir zu viel verlangt zu sein, eine definitive Trennungslinie zwischen Bildern anderer Länder einerseits und Stereotypen, Klischees und Vorurteilen andererseits ziehen zu wollen, insbesondere da die letzteren oft Teil der ersteren oder zumindest an ihrer Gestaltung beteiligt sind“.

⁵ Hubert Orłowski: *Die Lesbarkeit von Stereotypen. Der deutsche Polendiskurs im Blick historischer Stereotypenforschung und historischer Semantik*. Wrocław 2004, S. 17 (Hervorhebung im Original).

⁶ Berit Pleitner: *Die 'vernünftige' Nation. Zur Funktion von Stereotypen über Polen und Franzosen im deutschen nationalen Diskurs 1850 bis 1871*. Frankfurt am Main u.a. 2001, S. 155.

⁷ Vgl. Hans Henning Hahn, Eva Hahn: *Nationale Stereotypen. Plädoyer für eine historische Stereotypenforschung*. In: Hans Henning Hahn (Hg.): *Stereotyp, Identität und Geschichte. Die Funktion von Stereotypen in gesellschaftlichen Diskursen*. Frankfurt am Main u.a. 2002, S. 17-56, hier S. 41.

ein Schema des sprachlichen Handelns, als 'Raum des Sagbaren' definiert⁸ – nach den Regeln, nach denen Aussagen über die Beschaffenheit des polnischen Staaten in Meyers Lexika hervorgebracht wurden. Zur Verbesserung des Verständnisses von Lexikonartikeln aus historisch entfernten Zeitstufen wird ferner auch zu den Methoden der historischen Semantik gegriffen. Sie erweisen sich besonders dort als hilfreich, wo aufgrund zunehmender zeitlicher Asymmetrie zwischen Autor und Leser, der Letztere nicht mehr ohne weiteres den zeitgenössischen Erfahrungshintergrund rekonstruieren kann. Unter Bezugnahme auf die Erkenntnisse der Begriffsgeschichte wird dort – um die analytischen Begriffe von Reinhart Koselleck zu benutzen – der Erfahrungsraum und der Erwartungshorizont des 19. Jahrhunderts ausgemessen, um später „vergangene Wortbedeutungen in unser heutiges Verständnis zu übersetzen“⁹. Vor allem bei der Betrachtung der diskursorganisierenden Begriffe (Staat, Monarchie etc.) erweist sich diese Verfahrensweise als fruchtbar.

II.

Durch die Wahl eines Konversationslexikons als Quellengrundlage erfüllt diese Untersuchung die Forderung, die immer wieder aufs Neue an die komparatistische Imagologie gestellt wird, nämlich nach der tatsächlichen „Umsetzung des extensiven Literaturbegriffs als Gegenstandsfeld der Forschung, so dass neben fiktionalen Texten vermehrt auch andere Textsorten untersucht werden“¹⁰.

Das Konversationslexikon als eine Gattung, die aufgrund gemeinsamer Merkmale (etwa Übereinstimmungen von Stoff und Form) durch unterschiedliche Rezipienten als solche wiedererkannt wird,¹¹ entstand an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts und setzte seinen Triumphzug, der sich in Hunderttausenden von verkauften Exemplaren äußerte, ununterbrochen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs fort. Fasst man Gattungen mit Wilhelm Voßkamp als „geschichtliche Bedürfnissynthesen [...], in denen bestimmte historische Problemstellungen bzw. Problemlösungen oder gesellschaftliche Widersprüche artikuliert und aufbewahrt sind“¹², so ist das Konversationslexikon als eine Antwort auf solche Prozesse in der deutschen Gesellschaft aufzufassen, wie z. B. die Ausweitung des öffentlichen Raumes durch neue Medien, die Herausbildung der bürgerlichen politischen Öffentlichkeit sowie die Emanzipierung des Bürgertums und dessen Streben nach gesellschaftlichem Aufstieg durch Bildung. Dass das Konversationslexikon ge-

⁸ Vgl. Michel Foucault: *Archäologie des Wissens*. Frankfurt am Main 1981; Ders.: *Die Ordnung des Diskurses*. Frankfurt am Main 1991.

⁹ Reinhart Koselleck: *Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte*. In: Ders. (Hg.): *Historische Semantik und Begriffsgeschichte* (= Sprache und Geschichte 1). Stuttgart 1978, S. 19-36, Zitat S. 25.

¹⁰ Schwarze: *Imagologie, komparatistische*, S. 233.

¹¹ Vgl. Wilhelm Voßkamp: *Gattungen*. In: Helmut Brackert, Jörn Stückrath (Hg.): *Literaturwissenschaft. Ein Grundkurs*. Reinbek bei Hamburg 1996, S. 253-269, Zitat S. 253.

¹² Ebd., S. 259.

mein hin als ein spezifisch deutsches Phänomen betrachtet wird, ist in erster Linie auf den Rang der Bildung in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts sowie auf den daraus resultierenden Stellenwert des Konversationslexikons zurückzuführen.

Insbesondere am Anfang des 19. Jahrhunderts war es das ausgesprochene Ziel eines solchen alphabetisch geordneten Nachschlagewerks, seinen Lesern bzw. Benutzern Kenntnisse (aber auch fertige Werturteile) zu vermitteln, die sie zur Teilnahme an einer gebildeten 'Conversation' befähigten. Auch wenn die Entwicklung des Konversationslexikons in den nachfolgenden Jahrzehnten in Richtung zunehmender Universalität ging, blieb der Anspruch, die Meinungen der Leser zu gestalten, weiter bestehen. Als ein Beweis für die große meinungsbildende Rolle der Konversationslexika seien hier die Ergebnisse einer Umfrage angeführt, die um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert von der *Berliner Illustrierten Zeitung* durchgeführt wurde.¹³ Auf die im Jahre 1899 veröffentlichte Frage: „Welches Buch hat in diesem Jahrhundert den größten Einfluss gewonnen?“ nannten die Leserinnen und Leser eben das Konversationslexikon an erster Stelle, vor der Bibel und Darwins Schriften.¹⁴

Unter den Abnehmern der Konversationslexika blieben die Vertreter des gebildeten Bürgertums bis zum Ausgang des 'langen' 19. Jahrhunderts die zahlenmäßig am stärksten vertretene Gruppe. Für sie spielte das Konversationslexikon eine nicht zu überschätzende identitätsbildende und -erhaltende Rolle, worauf Stephan Scholz in seiner Arbeit aufmerksam macht. Über die Inhalte des Konversationslexikons habe man nämlich nicht nur Bildungsgüter verbreitet, sondern auch „die spezifisch bürgerlichen Sichtweisen, Normen und Wertmuster“¹⁵ kolportiert. Insofern kann man mit Recht sagen, dass „das Konversationslexikon [...] bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts einen Spiegel sowohl spezifisch bürgerlichen Wissens als auch genuin bürgerlicher Perzeptions- und Bewertungsmuster dar[stellt]“¹⁶. Diese Eigenschaft verleiht den Konversationslexika ihren besonderen Wert als kulturhistorische Quelle.

III.

Das in *Meyers Konversationslexikon* präsentierte Bild der polnischen Staatlichkeit wird für viele zeitgenössische Leser repräsentativ gewesen sein, war doch der

¹³ Die ungewöhnliche Popularität dieser Wochenzeitschrift wird durch die Tatsache veranschaulicht, dass sie 1914 die nicht unbedeutende Auflage von einer Million verkaufter Exemplaren erreichte.

¹⁴ Vgl. Günther Hadding: *Aus der Praxis moderner Lexikographie*. In: Hans Albrecht Koch, Agnes Krup-Ebert: *Welt der Information. Wissen und Wissensvermittlung in Geschichte und Gegenwart*. Stuttgart 1990, S. 109-121.

¹⁵ Stephan Scholz: *Die Entwicklung des Polenbildes in deutschen Konversationslexika zwischen 1795 und 1945*. Münster 2000, S. 24.

¹⁶ Ebd.

‘Meyer’, neben dem ‘Brockhaus’, unbestrittener Marktführer unter den deutschen Konversationslexika der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.¹⁷ Die hohe Diskurskraft seiner Artikel ergab sich einerseits aus der Bedeutung, die in diesem Zeitraum der Bildung zugewiesen wurde, andererseits aus der Position ihrer Autoren als Universitätsprofessoren und Autoren von anerkannten Monographien (so z.B. Jakob Caro, der damals ausgewiesene Spezialist für polnische Geschichte und Autor des Artikels *Polen* für die 3. Auflage des Meyer-Lexikons). Dieser Tatbestand verleiht den Lexikonartikeln einen besonderen Wert als kulturhistorische Quelle. Rudolf Fietz bemerkt dazu:

Die auflagenstarken Allgemeinlexika protokollieren gewissermaßen den politischen und sozialen *mainstream* ihrer Zeit, anders hätten sie die hohen Auflagen nicht erreicht. Sie artikulieren die Meinungen und Wertmaßstäbe einer breiten, tonangebenden Gesellschafts- und Käuferschicht. Schon aus wirtschaftlichen Gründen sind so kapitalintensive Unternehmen wie allgemeine Lexika an die Erwartungen ihrer potentiellen Käufer gebunden. So konnten sich etwa der *Meyer* oder der *Brockhaus* nach der Reichsgründung von 1871 keinesfalls anti-preußische oder großdeutsche Tendenzen erlauben.¹⁸

Diesen Prämissen folgend, hat die folgende Analyse der Artikel aus sieben Auflagen von Meyers Konversationslexikon (1840-1908) zum Ziel, die markantesten Züge des Bildes vom polnischen Staat zu rekonstruieren, wie es in den Kreisen des deutschen Bürgertums verbreitet war, und den Wandel der Gewichtung, Einschätzung und Bewertung dieses Inhalt innerhalb des Untersuchungszeitraums aufzuzeigen.

Dass gerade der Staat als diskursorganisierender Begriff gewählt wurde, darf keinesfalls als Zufall eingestuft werden. Im gesamten Untersuchungszeitraum hat es nämlich – infolge der von Preußen, Russland und Österreich durchgeführten Teilungen – einen polnischen Staat nicht gegeben. Welche Bedeutung diese Tatsache für den deutschen Polendiskurs hatte, pointiert treffend Hubert Orłowski: „Die Polen betreffende Begrifflichkeit bezog sich auf das Ende der politischen Biographie des Staates (der Adelsrepublik) und nicht etwa auf die Fortdauer einer nationalen Gemeinschaft in der Eigenschaft eines historischen Subjekts.“¹⁹

Die Analyse kommt deswegen nicht umhin, Bezug auf **das zeitgenössische Verständnis des Staats-Begriffs** zu nehmen. Im Anschluss an Thomas Mergel muss dabei in erster Linie konstatiert werden, dass der Staat „im historischen Verständnis des 19. Jahrhunderts nicht allein der politische Apparat, sondern im Hegel-

¹⁷ Schon die 5. Auflage des Meyer-Lexikons (1893-97) war ein beispielloser Erfolg – sie erreichte eine Auflagenhöhe von 233 000 Exemplaren.

¹⁸ Rudolf Fietz: *Über den Wert und den Nutzen alter Lexika*. In: *Informationsmittel für Bibliotheken (IFB)*, 3 (1995), S. 445-452, Zitat S. 446.

¹⁹ Hubert Orłowski: *Stereotype der „langen Dauer“ und Prozesse der Nationsbildung*. In: Andreas Lawaty, Hubert Orłowski: *Deutsche und Polen. Geschichte – Kultur – Politik*. München 2003, S.269-279, Zitat S. 271.

schen Sinne die objektive Wirklichkeit [war]²⁰. Auch die Bedeutung des Staatsbegriffs hat sich in diesem Zeitraum im Vergleich zu den vorangegangenen Jahrhunderten erheblich gewandelt. Eine bedeutende Zäsur bildete in diesem Prozess die Französische Revolution, durch die der deutsche Begriff 'Staat' seine moderne Bedeutung gewonnen hat. 'Staat' wurde nun „als 'moderner Staat' auf seinen Begriff gebracht“, wie es Reinhart Koselleck formulierte. Er wurde „zum Handlungs-subjekt mit eigenem Willen, zur real gesetzten großen Persönlichkeit, zum Organismus, auch zur Organisation, in denen die Gesellschaft als Staatsvolk aufgeht“²¹.

Den Aspekt der Organisation hebt auch die entsprechende Definition aus *Meyers Konversations-Lexikon* hervor, die den Staat als „die auf einem bestimmten Gebiet organisirte Vereinigung von Regierung und Regierten“²² versteht. Der Staat charakterisiere sich dadurch, dass seine Angehörigen nicht durch das Band der Familie, sondern durch eine besondere Organisation zusammengehalten werden. Das charakteristische Merkmal dieser Organisation bestehe wiederum darin, dass hier eine Vereinigung von Regierung und Regierten gegeben ist. Einen Gegensatz zur staatlichen Organisation sieht der Autor bezeichnenderweise in der 'Anarchie', die, wohlgemerkt, als Begriff und interpretative Kategorie zugleich einen festen Bestandteil des deutschen Polendiskurses (nicht nur) im 19. Jahrhundert bildete: „Wo es an einer solchen Organisation oder doch an der Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung fehlt, *wo also Anarchie herrscht, da kann auch von einem eigentlichen Staatswesen nicht die Rede sein.*“²³ Ein weiteres Element der Staats-Definition bildet ferner „das Vorhandensein eines bestimmten Gebiets (Staatsgebiet, Territorium)“, darüber hinaus auch die Souveränität, welche als „das Recht des Staatsherrschers zur Ausübung der Hoheitsrechte auf dem bestimmten Staatsgebiet und in Ansehung der auf demselben lebenden Menschen“²⁴ definiert wird.

IV.

Die Bedingung der Einheit von Staatsgewalt, Staatsvolk und Staatsterritorium, die nach der klassischen Definition an den Staat gestellt wurde, konnte das geteilte Polen im 19. Jahrhundert wohl kaum erfüllen. Wollte man die Wahrnehmung seines Status in *Meyers Konversations-Lexikon* auf eine kurze Formel bringen, dann würde

²⁰ Thomas Mergel: *Kulturgeschichte – die neue 'Große Erzählung'? Wissenssoziologische Bemerkungen zur Konzeptualisierung sozialer Wirklichkeit in der Geschichtswissenschaft*. In: Wolfgang Hardtwig, Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.): *Kulturgeschichte heute*. Göttingen 1996, S. 41-77, Zitat S. 48.

²¹ Reinhart Koselleck: *Staat und Souveränität (Vorbemerkung)*. In: *Geschichtliche Grundbegriffe*, S. 1-4, Zitat S. 2.

²² M-3, Bd. 14, 1878, S. 868 (Art. *Staat*).

²³ M-3, Bd. 14, 1878, S. 868 (Art. *Staat*).

²⁴ M-3, Bd. 14, 1878, S. 868 (Art. *Staat*).

sie „ehemaliges europäisches Reich“²⁵ lauten. Verglichen mit dem Brockhaus-Lexikon (1854), das Polen in erster Linie als „die größte Ebene Europas“²⁶ definierte, ist der definitorische Ansatz des Meyer-Lexikons zweifelsohne als liberaler einzustufen, denn er hebt zwar die polnische Staatlichkeit als eine vergangene hervor, negiert sie aber sprachlich-symbolisch nicht. Doch auch diese Ausformulierung belegt in einer eindrucksvollen Weise, dass der polnische Staat im 19. Jahrhundert als **eine vergangene Größe** betrachtet wurde. Dieser Blickwinkel sollte sowohl die Sprache als auch ganze Argumentationsstrukturen des deutschen Polendiskurses im 19. Jahrhundert bestimmen.

Darin unterscheidet sich die deutsche Polenwahrnehmung kaum von den übrigen westeuropäischen Sichtweisen. Als eines ihrer spezifischen Unterscheidungsmerkmale müssen dagegen die augenfälligen **Rechtfertigungs- und Schuldzuweisungsdiskurse** angesehen werden, die bei der Besprechung der Teilungen entwickelt werden. Sie äußern sich unter anderem darin, dass die unmittelbare Schuld an den Teilungen entweder Russland oder Österreich, niemals aber Preußen zugeschoben wird.

Das trifft bereits auf die 1. Auflage des Meyer-Lexikons zu, die insgesamt als ein Dokument der Interessengemeinschaft der deutschen Liberalen mit den polnischen Demokraten bewertet werden kann, die etwa zwei Jahrzehnte lang – zwischen dem polnischen Novemberaufstand und dem aufkeimenden deutschen Nationalismus seit 1848 – Bestand hatte. Diese Haltung bestimmt auch die Darstellung und Beurteilung der Teilungen Polens, die ganz unmissverständlich als eine verwerfliche Tat hingestellt werden. Unter dem Lemma *Polen* wird die Solidarität mit den Polen und ihrem Freiheitskampf zum Ausdruck gebracht, die in der Vorstellung eines gemeinsamen Ziels gegründet ist – nämlich des Kampfes gegen den „europäischen Despotismus“:

Es ist unmöglich, von P[olen] und dem polnischen Volke zu sprechen, ohne des *namenlosen Unglücks* zu gedenken, das dieses Volk, wie kaum eines der alten und neuen Welt, auf das Grausamste heimgesucht hat, ohne sich zu erinnern, daß es der europäische Despotismus war, der dies Land und dies Volk als das erste Opfer seiner gefräßigen Politik verschlang, nachdem er lange Jahre den Geist der Zwietracht im Schoße dieses Volkes genährt, um den Widerstand seiner Beute im Voraus abzustumpfen; es ist unmöglich, ein für *Völker- und Menschenrecht* empfängliches Herz zu besitzen und den Namen P[olen]s zu nennen, ohne den innigen Wunsch zu hegen, daß *die weltgeschichtliche Sünde* gesühnt werde, welche Europa an dieser seiner Vormauer gegen die östliche Barbarei begangen und hat begehen las-

²⁵ M-1a, Bd. 12, 1859, S. 851 (Art. *Polen*); M-2, Bd. 13, 1866, S. 37 (Art. *Polen*); M-3, Bd. 13, 1878, S. 36 (Art. *Polen*); M-4, Bd. 13, 1889, S. 172 (Art. *Polen*); M-5, Bd. 13, 1896, S. 1047 (Art. *Polen*); M-6, Bd. 16, 1907, S. 87 (Art. *Polen*).

²⁶ *Allgemeine deutsche Real-Enzyklopädie für die gebildeten Stände. Conversations-Lexikon.* Bd. 12, Leipzig 1854, S. 217.

sen. Die Dichter aller Nationen haben *den Schmerz* in ihren schönsten Liedern gefeiert, der die Brust einer edlen Nationalität durchschneidet, und haben ihre Anklagen gegen die Throne geschleudert, die sich mit dem Gefieder des zerrissenen weißen Aars geschmückt.²⁷

In seinem Deutungsmuster, das die Teilungen als einen Akt der Völkerrechtsverletzung und die langen Vorbereitungen dazu als Ausdruck zynischer absolutistischer Machtpolitik auf das Schärfste verurteilt, lehnt sich der Autor des *Polen*-Artikels sichtlich an Friedrich von Raumer an, der in dem *Polen*-Artikel übrigens ausführlich zitiert wird. Dieser Historiker, der wegen seiner Bejahung eines am englischen Vorbild orientierten konstitutionell-monarchischen Verfassungsmodells bekannt war, lehnte die Teilungen Polens nicht zuletzt auch wegen der Haltung der Teilungsmächte nach der Verabschiedung der Maiverfassung ab, da sie „die Reformmöglichkeit der polnischen Adelsrepublik nach dem Muster Englands missachtet [habe]“²⁸. Seine diesbezüglichen Worte werden im Lexikon wörtlich wiedergegeben:

Ueber diese Verfassung sagt Fr. v. Raumer die treffenden Worte: „Wollte etwa Jemand einige Anordnungen über die Religion als ungenügend tadeln, der bedenke, daß Großbritannien erst 40 Jahre später an jener Stelle anlangte. Alle andern Bestimmungen sind unleugbare, augenscheinliche Fortschritte. Und diese Verfassung hatten sich die Polen gegeben ohne Raub, Mord, Blutvergießen oder Verletzung des Eigenthums. Sie vereinigten die zarteste Ehrfurcht für alle irgend erhaltbaren persönlichen und dinglichen Rechte mit der Ausrottung aller Grundübel, mit Weisheit, Mäßigung und Standhaftigkeit. Ein solches in seiner Art bewundernswerthes Werk verdiente die größte Dauer, das höchste äußerlich begünstigende Glück, weshalb *doppelt verantwortlich sind die schmutzigen Hände, welche die reine That befleckten, die Verleumder, welche sie anklagten u. die Frevler, welche sie zerstörten*“.²⁹

Trotz eines so vehementen Protests gegen die polnischen Teilungen und der äußersten Kritik an den Teilungsmächten ist die Auseinandersetzung mit der Schuldfrage für den Autor des *Polen*-Artikels alles andere als unproblematisch. Dies wird unter anderen daran erkennbar, dass das Ausmaß der Schuld durch die Hervorhebung eines Faktums aus der Zeit der polnisch-schwedischen Kriege (Mitte des 17. Jahrhunderts) relativiert wird: „Hätte der Kurfürst nicht die Größe Schwedens gefürchtet und hätte er nicht ernste Besorgnisse wegen einer Vergrößerung desselben gehegt, so wäre vielleicht schon damals zu einer Theilung P[olen]s geschritten worden.“³⁰ Am deutlichsten kommt aber die ambivalente Haltung des Autors zur Schuldfrage dadurch zum Ausdruck, dass die preußische Autorschaft der Teil-

²⁷ M-1, Abt. 2, Bd. 4, 1850, S. 288 f. (Art. *Polen*) (Hervorhebung A.K.-N.).

²⁸ Luise Schorn-Schütte: *Polnische Frage und deutsche Geschichtsschreibung*. In: Klaus Zernack (Hg.): *Zum Verständnis der polnischen Frage in Preußen und Deutschland 1772-1871*. Berlin 1987, S. 72-107, Zitat S. 82.

²⁹ M-1, Abt. 2, Bd. 4, 1850, S. 324 (Art. *Polen*) (Hervorhebung A.K.-N.).

³⁰ Ebd., S. 316.

lungsidee angezweifelt und die Hauptschuld ausdrücklich Russland zugeschoben wird:

Es ist viel darüber gestritten worden, wem eigentlich die Priorität dieser diplomatischen Erfindung zukomme, ob Friedrich der Große oder Katharina oder Kaunitz zuerst an die Theilung P[olen]s dachte. Jedenfalls aber trägt das russische Kabinet die meiste Schuld, daß dieses Verbrechen gegen das Völkerrecht zur Ausführung kam, da es durch sein Verfahren in P[olen], dessen Aufstreben in allen Beziehungen gehemmt wurde, systematisch auf den Ruin des Landes hinarbeitete, so daß ihm jeder kräftige Widerstand unmöglich gemacht ward.³¹

Angesichts einer solchen Beurteilung der Ereignisse fällt die Feststellung, dass Friedrich der Große „schon sehr früh mit Gedanken über die Theilung P[olen]s umgegangen seyn [mag]“³², deutlich harmloser aus, nicht zuletzt dank der vorsichtigen Verwendung des Modalverbs ‘mögen’. Diese die russische Schuld behauptende Textpassage wird auch in der gekürzten Neubearbeitung der Erstaufgabe sowie in der 2. Auflage des Lexikons wiederholt angeführt.³³

Die Erwähnung der ‘Teilungspläne’ aus dem 17. Jahrhundert taucht dagegen erst in der völlig neubearbeiteten 3. Auflage des Meyer-Lexikons wieder auf. Jakob Caro, der den geschichtlichen Teil des Polen-Artikels für diese Auflage verfasst hat, berichtet: „Schon damals war von Karl Gustav der Plan entworfen worden, P[olen] zwischen Schweden, Brandenburg und dem siebenbürg. Herzog Rakoczi zu theilen (...)“³⁴ Außerdem weiß Caro auch über König August II. zu berichten, dass er, um das Übergewicht Österreichs in Deutschland anzugreifen, „ein absolutes Königthum in einem Theil Polens“ geplant habe: „Um die Nachbarmächte nicht sowohl für den Gedanken zu gewinnen, als vielmehr zu übertölpeln, hatte August selbst eine Theilung im Auge, die den Russen Litauen, den Preußen das untere Weichselland und den Oesterreichern die Landschaft Zips überließ.“³⁵ Die Bezeichnung der von August II. geplanten Länderabtretungen – die in der Kabinettpolitik des 18. Jahrhunderts übrigens mehr als üblich waren³⁶ – als ‘Teilung’ ist dabei wohl kaum als Zu-

³¹ Ebd., S. 320 (Hervorhebung A.K.-N.).

³² Ebd. In M-1a und M-2 wird dieser Satz durch eine subtile Einräumung eingeleitet: „Auch Friedrich ...“

³³ Vgl. M-1a, Bd. 12, 1859, S. 864 f. (Art. *Polen*); M-2, Bd. 13, 1866, S. 48 (Art. *Polen*).

³⁴ M-3, Bd. 13, 1878, S. 49 (Art. *Polen*). Die nachfolgenden Auflagen von Meyers *Konversations-Lexikon*, die sich an die 3. Auflage überhaupt stark anlehnten, wiederholten diese Bemerkung: „Die Kriegserklärung Dänemarks an Schweden und die Parteinahme Österreichs für P. retteten es vor der Gefahr der *Teilung*, die Karl Gustav plante.“ M-4, Bd. 13, 1889, S. 177 (Art. *Polen*). In M-5 und M-6 wurde diese frühe Teilungsgefahr darüber hinaus als fast unabwendbar dargestellt, indem man das Adverb „nur“ hinzugefügt hat: „Und nach der Niederlage bei Warschau (28.-30. Juli 1656) gegen das schwedisch-brandenburgische Heer retteten *nur* die Kriegserklärung Dänemarks an Schweden und die Parteinahme Österreichs für P. dasselbe vor der Gefahr der *Teilung*, die Karl Gustav plante.“ M-5, Bd. 13, 1896, S. 1051 (Art. *Polen*); M-6, Bd. 16, 1907, S. 90 (Art. *Polen*).

³⁵ M-3, Bd. 13, 1878, S. 51 (Art. *Polen*) (Hervorhebung A.K.-N.).

³⁶ Vgl. Karl Otmar Freiherr von Aretin: *Tausch, Teilung und Länderschacher als Folgen des Gleichgewichtssystems der europäischen Großmächte. Die Polnischen Teilungen als europäisches*

fall zu bewerten. Diese auf semantischer Ebene geschaffene Gleichsetzung beider Vorgänge hat das Gewicht der von Preußen, Russland und Österreich mit Gewalt und Völkerrechtsverletzung durchgeführten Teilungen relativiert und dem Begriff Teilung sogar einen gewissen Grad an Belanglosigkeit verschafft. Mehr noch – die Benennung der Länderabtretungspläne Augusts II. als Teilung diente Caro als Vorwand, dem sächsischen Polenkönig die Autorschaft der späteren Teilungsidee und die Schuld daran zuzuschreiben.

Man kann sagen, daß *von diesem Augenblick an* die genannten Mächte P[olen] gegenüber eine Politik einschlugen, die einerseits auf die Zurückweisung aller Ideen zu einer Umwandlung der Verfassung, andererseits aber auf die Erwerbung *der leichtsinnig als Opferstücke bezeichneten Territorien* gerichtet war. *Namentlich war Rußland entschlossen, die Beute nicht wieder fahren zu lassen.*³⁷

Bezeichnenderweise ist die 3. Auflage – die *notabene* kurz nach der Reichsgründung erschien – zugleich die erste unter den untersuchten Auflagen von *Meyers Konversations-Lexikon*, die die polnischen Teilungen nicht als ein ‘Verbrechen gegen das Völkerrecht’ bezeichnet und verurteilt. Mit dieser Auflage setzt somit die **Betrachtung der Teilungen Polens als einer Selbstverständlichkeit** an. Die oben angeführten Zitate zeigen allerdings, dass der Autor des Polen-Artikels nichtsdestoweniger das Bedürfnis empfindet, bestimmte Rechtfertigungsstrategien zu entwickeln, die unter anderem auf dem sorgfältigen Anzeigen von allen früheren Plänen und Ideen teilungsähnlicher Länderabtretungen beruht. Darüber hinaus wälzt Caro die unmittelbare Initiative in Sachen der polnischen Teilungen auf Österreich ab: „Ganz P[olen] schien Rußland verfallen zu sein. Unter dieser Aussicht *tauchte in Oesterreich der Gedanke zu einer Theilung des Landes auf*, der in Petersburg aufgenommen und von Friedrich II. von Preußen mit Lebhaftigkeit betrieben wurde.“³⁸ In dem Polen-Artikel der 3. Auflage sucht man allerdings vergeblich nach einer direkten Verurteilung der Teilungen. Zwar erwähnt Caro die ‘Begehrlichkeit’ der Teilungsmächte als einen ihrer Hauptbeweggründe, doch im gleichen Satz sucht er sie mit dem Hinweis auf das – zwar nicht ausdrücklich genannte, aber dennoch mitgedachte – **Gleichgewichtssystem** zu rechtfertigen, das sich nach dem Spanischen Erbfolgekrieg herausgebildet hatte und mindestens seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts eine wesentliche Komponente der Beziehungen der europäischen Staaten untereinander war. Zur Konsequenz dieser Politik gehörte es, so Karl Otmar

Schicksal. In: Klaus Zernack (Hg.): *Polen und die polnische Frage in der Geschichte der Hohenzollernmonarchie: 1701-1871*. Berlin 1982, S. 53-68.

³⁷ M-3, Bd. 13, 1878, S. 51 (Art. *Polen*) (Hervorhebung A.K.-N.). Vgl. M-4, Bd. 13, 1889, S. 178 (Art. *Polen*): „Durch Abtretung von Litauen an Rußland, Westpreußens an Preußen und der Zips an Österreich wollte er sich den Beistand dieser Mächte erkaufen, *wodurch er die Einnischung derselben in die innern Verhältnisse Polens und deren Gelüste, sich auf polnische Kosten zu vergrößern, geradezu herausforderte.*“

³⁸ M-3, Bd. 13, 1878, S. 52 (Art. *Polen*) (Hervorhebung A.K.-N.).

von Aretin, „dass Vergrößerungen des einen zur Erhaltung des Gleichgewichts auch Vergrößerungen des anderen bedingen“³⁹. Ebendiesen Gleichgewichtsgedanken erklärt Caro zu einem legitimen Grund für die Aufteilung des polnischen Staatsgebiets:

Mit der in den Zusammenkünften zwischen Friedrich II. und Joseph II. zu Neiße und Mäh-risch-Neustadt bewirkten Annäherung Oesterreichs und Preußens und dem daraus hervorge-gangenen Angebot einer Vermittelung zwischen Rußland und der Pforte begann der Kreis der Verhandlungen, in welchem sich *die Theilung Polens als ein Mittel zur Ausgleichung der aufeinander stoßenden Interessen* ergab, und in welchem neben der natürlichen Begehrlich-keit der Theilungsmächte doch auch der *Gesichtspunkt der Verhütung eines sonst unver-meidlichen europäischen Kriegs maßgebend* war.⁴⁰

Damit geht Caro vom **Schuldzuweisungs- zu einem Legitimierungsdiskurs** über. Nicht hoch genug kann die Tatsache geschätzt werden, dass sich die folgen-den Auflagen des Meyer-Lexikons darin wie auch überhaupt in der gesamten Dar-stellung der polnischen Geschichte sich stark an dem Beitrag von Caro orientierten. Deswegen findet man auch in der 4., 5. und 6. Auflage des Lexikons die lakonische Feststellung, dass „eine Teilung Polens [...] als das einfachste Auskunftsmitel [er-schien], um die russische Eroberungsgier zu befriedigen, ohne die Interessen der deutschen Mächte zu verletzen, und so einen allgemeinen Krieg zu verhüten.“⁴¹ Wie diesem Zitat zu entnehmen ist, nahm man im letzten Drittel des 19. Jahrhun-derts sowohl die Teilungen als auch die Nichtexistenz des polnischen Staates als eine Selbstverständlichkeit hin.

Doch nicht der Gleichgewichtsgedanke war es, dem die zentrale Stellung im Legitimierungsdiskurs zu Polen zukam. Alle untersuchten Auflagen des Meyer-Lexikons belegen, dass das am weitesten verbreitete Deutungsmuster **die Teilun-gen vielmehr als ein Selbstverschulden der Polen** darstellte. Diese Optik be-stimmt die Darstellung der ganzen polnischen Geschichte, sowohl in der 1. wie auch in der 6. Auflage des Meyer-Lexikons. Den zentralen Bezugspunkt aller Ur-teile über Polen als Staat bilden dabei die Teilungen. Im Kontext der deutschen Polenwahrnehmung darf den Teilungen zweifelsohne der Status eines **‘historischen Ereignisses’** zuerkannt werden, von dem Lucian Hölscher meint, dass auch wenn es von den Zeitgenossen als solches begriffen wird, so halten meist „die Späteren ge-rade dadurch an der historischen Wichtigkeit eines vergangenen Ereignisses fest, dass sie es neu interpretieren, es mit neuem historischen Sinn aufladen“⁴². Mit ei-

³⁹ Aretin: *Tausch, Teilung und Länderschacher*, S. 56.

⁴⁰ M-3, Bd. 13, 1878, S. 52 (Art. *Polen*) (Hervorhebung A.K.-N.).

⁴¹ M-4, Bd. 13, 1889, S. 178 (Art. *Polen*); identisch M-6, Bd. 16, 1907, S. 91 (Art. *Polen*).

⁴² Lucian Hölscher: *Zukunft und Historische Zukunftsforschung*. In: Friedrich Jaeger, Burkhard Liebsch (Hg.): *Handbuch der Kulturwissenschaften*. Bd. 1: *Grundlagen und Schlüsselbegriffe*. Stuttgart 2004, S. 401-416, Zitat S. 410.

nem solchen Bedeutungswandel verbinde sich dabei oft „ein Perspektivenwechsel auf den gesamten historischen Geschehenszusammenhang, in dem das betreffende Ereignis ein wesentliches Element bildet“⁴³.

In den Artikeln des Meyer-Lexikons drückt sich der von Hölscher erwähnte Perspektivenwechsel in der ausgesprochen **teleologischen Darstellung der polnischen Geschichte** aus. Die polnische Geschichte wird demnach als eine irreversible Entwicklung dargestellt (oder als solche angedeutet), an deren Ende die Aufteilung des Staates steht. Als die Ursache allen Übels wird Polens **Staatsform als Wahlreich** stigmatisiert. Diese Art der Auslegung verdient nähere Betrachtung.

V.

Die Analyse der Lemmata *Monarchie*, *Wahlmonarchie* und *Wahlreich* in allen untersuchten Auflagen von *Meyers Konversations-Lexikon* belegt, dass die Erörterung von Polens Staatsform als Wahlreich in einem weiteren Kontext der Auseinandersetzungen mit der Staatsform der Monarchie gesehen wurde. Diese stand immerhin „als das dominierende politische System im Heiligen Römischen Reich zugleich im Mittelpunkt des politischen Diskurses [...]. Alle politisch-staatlichen Strukturen und Prozesse wurden als solche durch und in ‘Monarchien’ erfahren.“⁴⁴ Die Brisanz dieses Themas in Deutschland muss insofern eine besondere im europäischen Kontext gewesen sein, als dass es nur im Reich „Monarchen als Massenerscheinung[L3]“⁴⁵ gab, und zwar in der Form des Fürstenstandes.

Horst Dreitzel verweist auf den Tatbestand, dass die Staatstheorie bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts drei Typen für den normalen Erwerb der monarchischen Herrschaft herausgearbeitet habe, nämlich das ‘Wahlreich’, das ‘Erbreich’ und das ‘Ernennungsreich’. Die Diskussion über den Vorrang eines dieser Typen und die Nachteile der Formen seien dabei bis zum Ende des Reiches unabgeschlossen gewesen, jedoch:

Mit der Auflösung des Reiches wurde die Argumentation der Gegner der Wahlmonarchie siegreich: Krünitz’ „Ökonomisches Lexikon“ polemisierte 1803 auf acht Seiten gegen die Wahlmonarchie. Das Erbkönigtum galt seit dem Verschwinden des Reiches und Polens als notwendiger Bestandteil des „monarchischen Prinzips“: „Konstitutionelle Monarchien sollen kein Wahlreich sein“, dozierte Hegel 1818, und Heeren schrieb gleichzeitig: „Wahlreiche sind keine wahren Monarchien“.⁴⁶

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Horst Dreitzel: *Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft. Semantik und Theorie der Einheitsmacht in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz*. Bd. 1 (*Semantik der Monarchie*). Köln u.a. 1991, S. 5.

⁴⁵ Dreitzel, *Monarchie in der Fürstengesellschaft*, S. 9.

⁴⁶ Ebd., S. 124.

Fünzig Jahre später klingen diese Argumente in *Meyers Konversations-Lexikon* noch sehr deutlich an: „Eigentlich gibt es bloß Erbmonarchien; die Wahlmonarchien, welche die Geschichte kennt, z.B. Polen, waren ihrem Wesen nach eigentlich Republiken.“⁴⁷ Unverkennbar ist in diesem Ausspruch der Einfluss eines Denkens, das in Anlehnung an Arnold Herrmann Ludwig Heeren auf die folgende Formel gebracht werden könnte: „Zu dem vollen Wesen des Königthums gehört die Erblichkeit.“⁴⁸

Der Meinung von Dreitzel, dass sich diese These „inzwischen mehr gegen den ‘Imperialismus’, die ‘Monarchie aufgrund der Revolution’, als gegen die ‘alten’ Wahlmonarchien wie Polen und das Reich [richtete]“⁴⁹, muss hier allerdings mit einer Einschränkung begegnet werden. Die Kritik am polnischen Wahlreich, die im Rahmen des deutschen Polendiskurses das ganze lange 19. Jahrhundert hindurch ununterbrochen geübt wurde, bündelte in sich nämlich unterschiedliche, weiter reichende Interessen, die in einem umfangreichen Wortfeld von ‘Wahlreich’ ihren Niederschlag fanden. Dieses Wortfeld, „zusammengesetzt aus Begriffen wie Adelsrepublik, Verfassung, Wahlreich, Liberum veto, Konföderation, polnische (‘fruchtlose’) Reichstage und Landtage, Freyheit, ‘Partheyengeist’ und ‘Partheyengewühl’, bereicherte den ansonsten abstrakt klingenden Diskurs mit metaphern- und bilderreichen Beispielen“⁵⁰. Die Stoßrichtung der Kritik verriet zum einen das legitimatorische Interesse ihrer Autoren (Berechtigung zu den Teilungen und der preußischen bzw. deutschen Präsenz auf ehemals polnischem Territorium), zum anderen aber auch das staatsphilosophisch und realpolitisch begründete Anliegen, durch das Fiasco des polnischen Wahlreichs die Segnungen der ‘fortschrittsorientierten’ absolutistischen Erbmonarchie umso deutlicher hervortreten zu lassen.

Ein Auszug aus dem Artikel *Monarchie* aus der 3. Auflage des Meyer-Lexikons beweist, dass dieses Anliegen mit wachsendem zeitlichem Abstand seine Aktualität beileibe nicht verlor. Ganz im Gegenteil: Im Vergleich mit dem entsprechenden Artikel aus der 2. Auflage schenkt man hier dem Wahlreich viel mehr Platz und Aufmerksamkeit, um seine Nachteile umso dezidiierter herausarbeiten zu können. Dies kann natürlich nicht anders geschehen, als nur unter Bezugnahme auf die Beispiele des Deutschen Reiches und Polens.

Je nachdem aber die staatliche Machtvollkommenheit mit einem bestimmten Fürstenhaus erblich verbunden ist oder nicht, wird zwischen Erb- und Wahlmonarchie unterschieden, und zwar ist der Grundsatz, daß der erstern vor dieser der Vorzug gebühre, in der Politik allgemein anerkannt und durch die Geschichte, namentlich die des frühern Deutschen Reichs und die des Königreichs Polen, bestätigt. Denn während durch die Erblichkeit der Krone die

⁴⁷ M-2, Bd. 11, 1865 (Art. *Monarchie*), S. 675.

⁴⁸ Zit. nach: Dreitzel: *Monarchie in der Fürstengesellschaft*, S. 124.

⁴⁹ Ebd., S. 124.

⁵⁰ Hubert Orłowski: „*Polnische Wirtschaft*“. *Zum deutschen Polendiskurs der Neuzeit*. Wiesbaden 1996, S. 240 f.

Stetigkeit der Regierung und des Staats selbst verbürgt ist, wird dessen Bestand in der Wahlmonarchie durch *das unvermeidliche Zwischenreich*, durch die *Entfesselung der Leidenschaften der Masse* und die *Aufstachelung des Ehrgeizes der Einzelnen* bei der jeweiligen Wahl gefährdet, wie die Macht der Regierung durch die Zugeständnisse, zu welchen sich der künftige Monarch seinen Wählern gegenüber bequemen muß, *abgeschwächt* zu werden pflegt.⁵¹

Die These vom Vorrang der Erbmonarchie vor der Wahlmonarchie wird in der Zeit des Deutschen Reiches bereits als „in der Politik allgemein anerkannt“ wahrgenommen. Die zusätzliche Feststellung, dass dieser Grundsatz auch „von der Geschichte bestätigt“ sei, ruft sogleich die Assoziation mit der Losung ‘Weltgeschichte als Weltgericht’ hervor, die im deutschen Polendiskurs eine Karriere ohnegleichen gemacht hat.⁵² Ungeachtet dessen, dass doch auch Erbmonarchien den offensichtlichen Nachteil von auswärtigen Konflikten aus Anlass von Erbfällen und Erbstreitigkeiten aufwiesen, wird unter dem Lemma *Monarchie* von der 3. bis zur 6. Auflage ausschließlich der Wahlmonarchie die Schuld an der „Entfesselung der Leidenschaften der Masse“ und der „Aufstachelung des Ehrgeizes der Einzelnen“ zugeschoben.⁵³ Diese einseitige Beurteilung des Wahlreiches tritt aber ausgeprägt erst in der Darstellung von Polens Staatlichkeit hervor, namentlich unter dem Lemma *Polen*.

Die Auswirkungen der zeitgenössischen Debatten über den Monarchie-Begriff auf die Definition von Polens Staatsform drücken sich darin aus, dass sie nicht etwa als Wahlmonarchie oder Wahlreich, sondern als „eine von einem Wahlkönig regierte Republik“⁵⁴ (1.-2. Auflage) bzw. „eine aristokratische Republik mit einem Wahlkönig an der Spitze“⁵⁵ (3.-4. Auflage) definiert wird. Bereits die 1. Auflage des Meyer-Lexikons hebt dabei die negativen Folgen dieser Regierungsform für den Zustand des Staates hervor, so zum Beispiel die Tatsache, dass „der höhere Adel [...] meistens von fremden Fürsten, die als Kronbewerber P[olen]s auftraten, bestochen [war]“⁵⁶, oder dass bei der Wahl des neuen Königs „oft große und blutige Streitigkeiten vorfielen“⁵⁷. Eine Radikalisierung der Sicht auf die Beschaffenheit Polens als Wahlreich bringt aber erst die 3. Auflage des Lexikons. Dies drückt sich unter anderem in der Periodisierung der polnischen Geschichte aus. Hat man noch in der 1. Auflage den Abschnitt *Polens Verfall* mit dem Tod des vorletz-

⁵¹ M-3, Bd. 11, 1877, S. 671 (Art. *Monarchie*) (Hervorhebung A.K.-N.).

⁵² Vgl. Orłowski: „*Polnische Wirtschaft*“, S. 233-273.

⁵³ Vgl. auch M-4, Bd. 11, 1889, S. 736 (Art. *Monarchie*); M-5, Bd. 12, 1896, S. 448 (Art. *Monarchie*); M-6, Bd. 14, 1906, S. 53 f. (Art. *Monarchie*).

⁵⁴ M-1, Abt. 3, Bd. 4, 1850, S. 294 (Art. *Polen*). Vgl. M-1a, (Art. *Polen*), S. 852; M-2 (Art. *Polen*), S. 38;

⁵⁵ M-3, Bd. 13, 1878, S. 36 (Art. *Polen*), M-4, Bd. 13, 1889, S. 172 (Art. *Polen*) (Hervorhebung A.K.-N.).

⁵⁶ M-1, Abt. 2, Bd. 4, 1850, S. 316 (Art. *Polen*).

⁵⁷ Ebd., S. 295.

ten Wahlkönigs, Augusts III. eingeleitet⁵⁸, so stellt nach Jakob Caro bereits der Tod des letzten Jagellonen (1572) eine entschiedene Zäsur dar: „Mit Sigismund August aber, der 1572 starb, erlosch der Mannesstamm des Jagellonengeschlechts, und die ganze weitere Geschichte Polens ist erfüllt von dem Herabsteigen von der Höhe seines Glücks und seiner Weltstellung“⁵⁹. Die Hauptursache des Verfalls sieht Caro darin, dass das bis dahin nur der Theorie nach bestehende Recht der Königswahl mit dem Tod des letzten Jagellonen praktische Bedeutung bekommen habe und „der Handel mit der Krone“, wie er die Praxis der Königswahl abschätzig nennt, „an der sittlichen Kraft der Nation [zehrte]“⁶⁰. Auffallend ist die Art und Weise, wie sich Caro von vornherein nur auf die negativen Folgen des Wahlreichs konzentriert, die positiven konsequent beiseite lassend. Seine Urteile sind dabei stark von Emotionen bestimmt: „Die Bestechung des ausschlaggebenden Adels wurde bald so herkömmlich, daß jeder Skrupel darüber verstummte.“⁶¹ Das Wahlreich habe nach der Meinung von Caro ferner auch dazu geführt, dass das Volk „gar bald das Vertrauen zu seiner eigenen Macht und Fähigkeit [verlor] und [...] sich daran [gewöhnte], mittels der Thronkandidaten aus den Ländern, aus welchen sie stammten, außerordentliche Subsidien zu erpressen“⁶².

Die nachfolgenden Auflagen des Meyer-Lexikons lehnen sich sehr stark an die Interpretation von Caro an, was sich unter anderem darin ausdrückt, dass die Phase des staatlichen Verfalls Polens mit der Zeit des Wahlreichs gleichgesetzt wird – auch symbolisch, denn infolge der Neubearbeitung der Periodisierung der polnischen Geschichte erhält nun ein Kapitel den Titel *Verfall des Reichs unter der Wahlmonarchie*⁶³. An dieser Interpretation der polnischen Geschichte hält man ununterbrochen bis zum Ende des ‘langen’ 19. Jahrhunderts fest. Ein Textauszug aus der 4. Auflage (die aber auch in der 5. und 6. Auflage des Lexikons auftaucht) belegt außerdem, welche Wichtigkeit im Rahmen der Besprechung des Wahlreiches den sogenannten **Pacta conventa**, d. h. einer Wahlkapitulation, „welche die königliche Macht *außerordentlich* beschränkte“⁶⁴, beigemessen wurde:

Mit Siegmund August erlosch 1572 der Mannesstamm der Jagellonen, und *das bisher nur der Theorie nach bestehende Recht der Königswahl bekam jetzt eine praktische Bedeutung*. Vor der Wahl vereinbarte der „Konvokationsreichstag“ die *Pacta conventa*, die Verfassungsbestimmungen, welche jeder künftige König vor seinem Regierungsantritt beschwören sollte; danach mußte er geloben, ohne Einwilligung des Reichstags keine Steuern zu erheben, nicht über Krieg oder Frieden zu beschließen, sich mit einem Rat von Senatoren und Landboten zu

⁵⁸ Ebd., S. 318; Vgl. auch M-1a, Bd. 12, 1859, S. 863 (Art. *Polen*).

⁵⁹ M-3, Bd. 13, 1878, S. 48 (Art. *Polen*) (Hervorhebung A.K.-N.).

⁶⁰ Ebd. (Hervorhebung A.K.-N.).

⁶¹ Ebd. (Hervorhebung A.K.-N.).

⁶² Ebd.

⁶³ M-4, Bd. 13, 1889, S. 176 (Art. *Polen*). Identisch in M-5, Bd. 13, 1896, S. 1050 (Art. *Polen*) und M-6, Bd. 16, 1907, S. 90 (Art. *Polen*) (Hervorhebung A.K.-N.).

⁶⁴ M-3, Bd. 13, 1878, S. 37 (Art. *Polen*) (Hervorhebung A.K.-N.).

umgeben u. a.; bei Lebzeiten eines Königs sollte niemals die Wahl des Nachfolgers stattfinden, sondern erst nach seinem Tode der Erzbischof – Primas einen Konvokationsreichstag, dem nicht nur die gewöhnlichen Mitglieder, Senatoren und Landboten, sondern jeder polnische Edelmann beizuwohnen berechtigt sei, zur Festsetzung und Vornahme der Wahl berufen; ein den *Pacta conventa* zugefügter Religionsartikel (*Pax dissidentium*) sicherte allen Edelleuten ohne Rücksicht auf die Konfession völlige Gleichheit zu. *Damit war die polnische Adelsrepublik mit einer gewählten monarchischen Spitze vollendet und bei jeder Königswahl den Ränken des herrschsüchtigen Adels und den Umtrieben auswärtiger Mächte freier Spielraum eröffnet.*⁶⁵

Die Ausführlichkeit, mit der man die einzelnen *Pacta conventa* beschreibt, verriet die außergewöhnliche Bedeutung, die ihnen im Rahmen des beschriebenen Regierungssystems beigemessen wurde. Nicht von ungefähr, denn als Beschneidung der Rechte des Königs stellten sie seine Souveränität (in der von Jean Bodin geprägten Bedeutung) in Frage. Vielsagend ist der Befund, dass die deutschen Lexika des 18. Jahrhunderts den Begriff 'Souverän' meist ausschließlich auf den absolut regierenden Monarchen bezogen und seine Loslösung von potentiellen Schranken betonten. Das Hübnersche Lexikon (1717) definiert 'Soveraineté' als „die höchste und unumschränkte herrschaftliche Gewalt, welche keine andere Herrschaft, als Gott, über sich erkennt. Daher werden die Könige Soverains genennet, welche ihr Land von niemand zur Lehn tragen, *oder von ihren Untertanen an keine pacta conventa gebunden sind.*“⁶⁶ Diese Auffassung findet man wiederholt im Zedler-Lexikon (1743), wo es unter dem Lemma *Souverain* heißt: „Welches Prädikat insbesondere denen Königen und Fürsten beigelegt wird, welche ihre Länder von niemanden zu Lehn tragen, *oder von ihren Untertanen an keine Verträge (Pacta Conventa) gebunden sind*, mithin, außer Gott, keinen Ober-Herrn über sich erkennen, und deswegen souveraine Herren genennet werden.“⁶⁷

Aus der Perspektive der absolutistisch regierten deutschen Staaten müssen die *Pacta conventa* tatsächlich als ein Inbegriff von Dekadenz angesehen worden sein; auffallend ist jedoch, dass auch die Öffentlichkeit des 19. Jahrhunderts diese Perspektive kritiklos übernommen hat, ohne den Versuch des polnischen Adels, die Ambitionen ihrer Herrscher rechtlich zu beschränken und die Entscheidungsmacht de facto auf den Reichstag zu übertragen, positiv als Gegensatz zur Diktatur des Absolutismus zu sehen.

⁶⁵ M-4, Bd. 13, 1889, S. 176 (Art. *Polen*) (Hervorhebung A.K.-N.).

⁶⁶ Zit. nach: Diethelm Klippel: *Staat und Souveränität (VIII: Der neuzeitliche Souveränitätsbegriff bis zum Ende des 18. Jahrhunderts)*. In: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Bd. 6. Stuttgart 1990, S. 107-128, Zitat S. 111 (Hervorhebung A.K.-N.).

⁶⁷ *Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste*. Halle, Leipzig. Bd. 38 (1743; Ndr. 1963), 1039 f. (Art. *Souverain*). Zit. nach: Klippel: *Staat und Souveränität*, S. 111 (Hervorhebung A.K.-N.).

Stattdessen beurteilt man die polnischen *Pacta conventa* in *Meyers Konversations-Lexikon* ausdrücklich als den „Grund des nachmaligen Untergangs P[olen]s“⁶⁸. In der 1. Auflage heißt es ferner: „Johann III. wäre vielleicht im Stande gewesen, dem Ruine P[olen]s vorzubeugen, wenn ihn nicht die *Pacta conventa* zu sehr daran verhindert hätten.“⁶⁹ Die Besprechung der Anfänge der *Pacta conventa* bringt einen neuen Aspekt ins Spiel: „Ludwig von Anjou mußte [...] 1339 versprechen, dem Adel keine neuen Lasten aufzubürden und keine Fremden in P[olen] anzustellen. Dieses Versprechen bildet die Grundlage der *Pacta conventa*, welche dem absolutem Königthume einen Zaum anlegte und zuletzt den Ruin P[olen]s herbeiführte.“⁷⁰ Der Autor dieses Satzes gibt darin eine weitverbreitete Auffassung wieder, nämlich dass der staatliche Untergang Polens – dessen Staatsform als ein „Fremdkörper im internationalen System des Absolutismus“⁷¹ wahrgenommen wurde – durch die Annahme des absolutistischen Modells hätte gerettet werden können. Das Zusammenspiel zwischen Selbstbild (moderne absolutistische Monarchie) und Fremdbild (überholtes Wahlreich) ist hier offensichtlich. Diese Auslegung wird zusätzlich durch den Polen-Artikel der 3. Auflage bestätigt. Jakob Caro bemerkt darin, dass die Familie Czartoryski gemeint habe, „durch eine Annäherung der Staatsform an den überall in Europa zum Durchbruch gelangten monarchischen Absolutismus die Rettung Polens vom drohenden Untergang bewirken zu können“⁷².

Fokussiert wird die Darstellung der polnischen Adelsrepublik in der Vorstellung vom **‘polnischen Reichstag’**, die in Form einer Metapher alle Gebrechen dieser Staatsform verkürzt, simplifiziert und bildhaft zum Ausdruck bringt. Der polnische Reichstag ist für die Autoren der Polen-Artikel in allen untersuchten Auflagen des Meyer-Lexikons zugleich ein Symbol für die politische Vorrangstellung des Adels in Polen: „Alle Gewalt ruhte in den Händen des Adels, der allein auf den Reichstagen das Volk vertrat. Der Bürgerstand war von denselben ganz ausgeschlossen [...]“⁷³. Einen unentbehrlichen Bestandteil des Bildes vom polnischen Reichstag bildet das Recht *Liberum veto*, dessen feste Verankerung in der politisch-sozialen Sprache in Deutschland zusätzlich noch die Tatsache belegt, dass es stets in Begleitung der polnischen Übersetzung angeführt wird: „Während bei Geldsachen die Mehrheit der Stimmen entschied, war bei Staatssachen Einhelligkeit derselben erforderlich, so daß ein einziger Landbote durch die Worte: *Nie masz zgoda* [sic] (*d. i. nicht zufrieden*) oder: *Nie pozwalam* [sic] (*d. i. ich erlaube es nicht*) den ganzen Beschluß ungültig machen konnte.“⁷⁴ In Anbetracht der Tatsache, dass das

⁶⁸ M-1, Abt. 2, Bd. 4, 1850, S. 294 (Art. *Polen*) (Hervorhebung A.K.-N.).

⁶⁹ Ebd., S. 317.

⁷⁰ Ebd., S. 311. Vgl. auch M-1a, Bd. 12, 1859, S. 859 (Art. *Polen*); M-2, Bd. 13, 1866, S. 43 (Art. *Polen*) (Hervorhebung A.K.-N.).

⁷¹ Rainer W. Fuhrmann: *Polen. Abriss der Geschichte*. Hannover 1981, S. 64.

⁷² M-3, Bd. 13, 1878, S. 51 (Art. *Polen*).

⁷³ Ebd., S. 36.

⁷⁴ M-1, Abt. 2, Bd. 4, 1850, S. 295 (Art. *Polen*).

Liberum veto „1718 völlig gesetzlich“⁷⁵ wurde und jeder ordentliche Reichstag nur durch einstimmige Einwilligung verlegt oder verlängert werden konnte, sieht sich der Autor des Polen-Artikels zu dem folgenden Kommentar veranlasst:

Daß durch dergleichen Bestimmungen die *Unordnung* und das *Zerwürfniß* unter den Ständen befördert werden mußte, sieht man leicht ein, und *so kam es, daß ein polnischer Reichstag sprichwörtlich zur Bezeichnung von Streit und Unordnung wurde.*⁷⁶

In der Art einer Linse bündelt der ‘polnische Reichstag’ Bedeutungen in sich wie ‘Unordnung’, ‘Zerwürfniß’ und ‘Streit’, womit die politische Handlungsunfähigkeit der staatstragenden Eliten Polens (d.i. des Adels) auf eine radikale, zugleich aber auch unwiderrufliche Art und Weise bescheinigt wird. Diese sprichwörtliche Legitimierung der Teilungen konnte dabei auf eine lange Geschichte zurückgreifen. So dokumentiert Hubert Orłowski, dass bereits die Lexika von Jacob Christoph Iselin (1709, 1731, 1747), Zedler (1741), Johann Theodor Jablonski (1748) und Johann Hübner (1761) den ‘fruchtlosen’ Reichstag im Sinne einer einhellig negativen Stigmatisierung erwähnten.⁷⁷ *Meyers Konversations-Lexikon* ist somit einer der unzähligen Beweise für die erstaunliche Zählebigkeit dieses Stereotyps. Dass es das gesamte 19. Jahrhundert hindurch durchaus bekannt und geläufig war, zeigt auch die Tatsache, dass alle untersuchten Auflagen des Meyer-Lexikons ein selbständiges Lemma *Polnischer Reichstag* verzeichnen. Während die ersten Auflagen des Lexikons sich auf einen kurzen Satz beschränken: „Bildlich nennt man jede stürmische Versammlung, in der es zu keinem Beschlusse kommt, so.“⁷⁸, fügt man in der 3. Auflage einen stark wertenden Kommentar hinzu, der notabene von allen nachfolgenden Auflagen übernommen wurde:

Die Bezeichnung hat ihren Ursprung in der sprichwörtlich gewordenen *Regellosigkeit* und *Leidenschaftlichkeit* der Verhandlungen auf den polnischen Reichstagen, wo es *keine Geschäftsordnung* gab und das *Liberum veto* der Landboten jeden Beschluß unmöglich machen konnte, dadurch aber die Mehrheit zu *stürmischer Entrüstung* aufreizte [...]. Eine glänzende Darstellung einer solchen Verhandlung enthält Schillers „Demetrius“.⁷⁹

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Ebd. (Hervorhebung A.K.-N.).

⁷⁷ Orłowski: „*Polnische Wirtschaft*“, S. 124 f.

⁷⁸ M-1, Abt. 2, Bd. 4, 1850, S. 379 (Art. *Polnischer Reichstag*). Vgl. auch M-1a, Bd. 12, 1859, S. 890 (Art. *Polnischer Reichstag*); M-2, Bd. 13, 1866, S. 77 (Art. *Polnischer Reichstag*).

⁷⁹ M-3, Bd. 13, 1878, S. 78 (Art. *Polnischer Reichstag*) (Hervorhebung A.K.-N.); vgl. auch M-4, Bd. 13, 1889, S. 199 (Art. *Polnischer Reichstag*); M-5, Bd. 14, 1896, S. 19 (Art. *Polnischer Reichstag*); M-6, Bd. 16, 1907, S. 116 (Art. *Polen*) (Hervorhebung A.K.-N.).

Aufschlussreich ist die Tatsache, dass Schillers *Demetrius* nicht als Fiktion, sondern vielmehr als eine einfache Widerspiegelung der Wirklichkeit und Beleg für die These des Autors herangezogen wird.

Auch der Begriff **Liberum veto** hat einen festen Platz im Legitimierungsdiskurs. Darauf weisen Attribuierungen wie z. B. „das *verderbenschwere* Gesetz von der Einstimmigkeit“⁸⁰ hin. Die 3. Auflage des Meyer-Lexikons nennt es sogar ausdrücklich den „*Nagel zum Sarg der polnischen Selbständigkeit*“⁸¹. So wie ‘polnischer Reichstag’, hat es auch **Liberum veto** in seiner lexikographischen Karriere zu einem eigenen Lexikoneintrag gebracht:

Liberum veto (lat. „das freie ‚ich verbiete‘“), das Recht der polnischen Reichstagsmitglieder, durch ihren Einspruch (poln. *nie pozwalam*, „ich gestatte nicht“) einen Beschluß des Reichstags zu verhindern; es wurde 1652 zum erstenmal von dem Landboten Sicinski durchgesetzt, worauf bis 1764 durch dasselbe von 55 Reichstagen 48 „zerrissen“ wurden, so daß nur 7 zu einem ordnungsmäßigen Schluß gelangten. Die Konstitutionen von 1764 und 1791 schafften zwar das L[iberum veto] ab, kamen aber nicht zur Ausführung.⁸²

In keiner der untersuchten Auflagen wird das Recht **Liberum veto** als ein positives Regulativ dargestellt. Hervorgehoben wird lediglich der hindernde Einfluss des Gesetzes auf die „Maschine“⁸³ namens Staat: „Indem es seit 1652, da der Landbote Sicinski durch sein Veto die Zerreißen des Reichstags bewirkte, immer häufiger angewendet wurde, geriet die ganze Thätigkeit des Staats, die durchaus von der des parlamentarischen Körpers abhing, ins Stocken.“⁸⁴

Als „[n]icht weniger schädlich und alle staatliche Ordnung untergrabend“⁸⁵ als das Einstimmigkeitsgesetz betrachtet man in *Meyers Konversations-Lexikon* das Recht der **Konföderation**, also „das Recht des Adels, einen Bund zu bilden, um dem Willen sei es einer Minorität oder einer Majorität nötigen Falls mit Gewalt Geltung zu verschaffen“⁸⁶. Alle Auflagen des Lexikons betonen, dass die Konföderationen „[v]on höchst nachtheiligem Einfluß auf P[olen] waren“ und „oft die blutigsten Kriege hervorriefen“⁸⁷. Dieses „Korrektiv des Einstimmigkeit-

⁸⁰ M1, Abt. 2, Bd. 4, 1850, S. 318 (Art. *Polen*) (Hervorhebung A.K.-N.).

⁸¹ M-3, Bd. 13, 1878, S. 55 (Art. *Polen*) (Hervorhebung A.K.-N.).

⁸² M-4, Bd. 10, 1889, S. 761 (Art. *Liberum veto*); Vgl. auch M-5, Bd. 11, 1896, S. 314 (Art. *Liberum veto*); M6, Bd. 12, 1909, S. 507 (Art. *Liberum veto*).

⁸³ Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger: *Der Staat als Maschine. Zur politischen Metaphorik des absoluten Fürstenstaates*. Berlin 1986.

⁸⁴ M-4, Bd. 13, 1889, S. 177 (Art. *Polen*).

⁸⁵ Ebd. (Hervorhebung A.K.-N.).

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ M-1, Abt. 2, Bd. 4, 1850, S. 296 (Art. *Polen*).

sprinzips⁸⁸ wird somit, ähnlich wie das *Liberum veto*, als Teil einer teleologisch dargestellten polnischen Geschichte ausschließlich über seine Schattenseiten definiert.

V.

Gemäß der Foucaultschen Definition vom Diskurs als 'Raum des Sagbaren' kann insofern festgehalten werden, dass im deutschen Diskurs zu Polens Staatsform nur 'Unordnung', 'Streit' und 'Zerwürfnis' sagbar sind; nicht sagbar bleibt indes konsequent 'Adelsdemokratie'.⁸⁹ Die Autoren der Polen-Artikel in allen untersuchten Auflagen von *Meyers Konversations-Lexikon* sind weit davon entfernt, in der polnischen Staatsform eine wenigstens ansatzhafte Demokratie zu sehen. Davon zeugt auch ein Blick in den Artikel *Demokratie*, ferner aber auch *Parlamentarismus*, *Konstitution* und *Verfassung*. Unter dem letztgenannten Lemma wird die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791 – „immerhin die erste geschriebene Verfassung Europas“⁹⁰ – mit keinem einzigen Wort erwähnt.

Nur ein derart verzerrtes Bild konnte ja zwei wichtige Funktionen übernehmen – die Legitimation der eigenen Staatsform (Polen als „ein faszinierender Beweis ex negativo für die Segnungen des Absolutismus“⁹¹) sowie die Legitimation von Teilungen. Die Bescheinigung der Unfähigkeit der Polen, ihr Land selbst zu regieren, bestimmte die Darstellung nicht nur der Geschichte Polens, sondern auch der damaligen Verhältnisse in den drei Teilungsgebieten. Symptomatisch ist dabei das Urteil von Jakob Caro, das den Polen-Artikel der 3., ferner auch der 4., 5. und 6. Auflage von *Meyers Konversations-Lexikon* abschließt:

Daß aber auch bei einem höhern Maß von politischer Selbständigkeit und freier Bewegung die Polen nicht vermögen, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse ausreichend zu entwickeln, zeigt neben den wenig befriedigenden Zuständen in Galizien insbesondere die Tatsache, daß die Beisteuer des Landes für den österreichischen Staatshaushalt bei weitem nicht ausreicht, um seine öffentlichen Bedürfnisse zu bestreiten, und daß hierzu aus den Auskünften der übrigen Provinzen ein beträchtlicher Zuschuß in jedem Jahr geleistet werden muß.⁹²

⁸⁸ M-4, Bd. 13, 1889, S. 177 (Art. *Polen*).

⁸⁹ Vgl. dazu Orłowski: *Die Lesbarkeit von Stereotypen*, S. 45 f.

⁹⁰ Brockhaus. *Die Enzyklopädie*, Bd. 17, 2001, S. 282.

⁹¹ Hagen Schulze: *Nation und Staat in der europäischen Geschichte*. München 1994, S. 81.

⁹² M-3, Bd. 13, 1878, S. 57 (Art. *Polen*) (Hervorhebung A.K.-N.).

Siglenverzeichnis:

Meyers Konversationslexika – die ‘großen’ Ausgaben

- M-1 *Das große Conversations-Lexicon für die gebildeten Stände. In Verbindung mit Staatsmännern, Gelehrten, Künstlern und Technikern herausgegeben von J. Meyer.* 46 Bde. Hildburghausen, Paris und Philadelphia 1840-1853.
- M-1a *Neues Conversations-Lexikon für alle Stände. In Verbindung mit Staatsmännern, Gelehrten, Künstlern und Technikern und unter der Redaktion der Herren Dr. L. Köhler und Dr. Krause herausgegeben von H. J. Meyer.* 15 Bde. Hildburghausen, New York 1857-1860.
- M-2 *Neues Konversations-Lexikon, ein Wörterbuch des allgemeinen Wissens. Unter der Redaktion von H. Krause herausgegeben von Hermann J. Meyer.* 2., gänzlich umgearbeitete Auflage. 15 Bde. Hildburghausen 1861-1867.
- M-3 *Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens.* 3. gänzlich umgearbeitete Auflage. 15 Bde. Leipzig 1874-1878.
- M-4 *Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens.* 4., gänzlich umgearbeitete Auflage. 16 Bde. Leipzig (ab Bd. 16 auch Wien) 1885-1890.
- M-5 *Meyers Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens.* 5., gänzlich neubearbeitete Auflage. 17 Bde. Leipzig, Wien 1893-97.
- M-6 *Meyer's Großes Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens.* 6., gründlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. 20 Bde. Leipzig, Wien 1902-1908.